

**Satzung über die Wasserversorgung in der Gemeinde
Trappenkamp (Wasserversorgungssatzung)**
(einschließlich I. Nachtragssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Trappenkamp vom 08.12.2016 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Trappenkamp betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trink- und Betriebswasser.

- (2) Die Gemeinde schafft die für die Wasserversorgung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, wie
 - die Transportleitungen
 - die Übergabestation
 - die Versorgungsleitungen
 - die Hausanschlussleitungen und
 - die Wasserzähler.

- (3) Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.

§ 2

Anschlussrecht

Jeder Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkung des § 4 berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende Wasserversorgungsanlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).

§ 3

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Hausanschlussleitungen hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen in § 5 und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen das Recht, die Lieferung von Trink- und Gebrauchswasser zu verlangen (Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechtes

- (1) Das Anschlussrecht nach § 2 erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße erschlossen sind, an der eine betriebsfertige Versorgungsleitung vorhanden ist. Bei anderen Grundstücken kann die Gemeinde auf Antrag den Anschluss zulassen. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Versorgungsleitungen kann nicht verlangt werden. Die Entscheidung ob ein Grundstück angeschlossen werden kann, trifft die Gemeinde.
- (2) Wenn der Anschluss eines durch eine Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung erschlossenen Grundstücks wegen der besonderen Lage oder aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, kann die Gemeinde den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, die entstehenden Mehrkosten für den Bau und Betrieb zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.
- (3) Bei Vorhandensein von erkennbaren Mängeln an Grundstücken und Gebäuden, die Einfluss auf die beantragten Verlegungsarbeiten haben können, besteht für die Gemeinde erst dann die Verpflichtung zum Anschluss an die Versorgungsleitung, wenn diese festgestellten Mängel behoben sind.

- (4) Wenn mehrere Versorgungsleitungen vorhanden sind, bleibt es der Gemeinde überlassen, an welche Leitung der Anschlussberechtigte angeschlossen wird. Die Belange des Anschlussberechtigten werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 5

Anschlusszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück an die Wasserversorgungsanlage anschließen zu lassen, sobald es mit Gebäuden, die für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen ist und wenn das Grundstück durch eine Straße erschlossen ist, in der eine betriebsfertige Versorgungsleitung vorhanden ist.
- (2) Die Gemeinde gibt bekannt, in welchen Straßen im Gemeindegebiet betriebsfertige Versorgungsleitungen vorhanden sind. Mit der Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.
- (3) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude dieses Grundstückes anzuschließen.
- (4) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Gebrauchsabnahme des Baues hergestellt sein. Der Anschlusspflichtige hat Neu- und Umbauten rechtzeitig der Gemeinde bekanntzugeben.
- (5) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nachdem die Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt ist, beantragt werden.
- (6) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer der Gemeinde rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Hausanschlussleitung verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er dies schuldhaft, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

(7) Auf Grundstücken, die an die Versorgungsleitung angeschlossen werden können, sind Brunnenanlagen, die zur Versorgung des Anschlussberechtigten mit Trink- oder Gebrauchswasser dienen, zu beseitigen, es sei denn, dass Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 8 der Satzung erteilt wird.

§ 6

Benutzungszwang

(1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, sämtliches auf dem Grundstück anfallendes Trink- und Gebrauchswasser aus der Versorgungsleitung der Gemeinde zu entnehmen. Das gilt nicht für Regenwasser zum Sprengen von Gartenflächen.

(2) Auf Grundstücken, die dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen behelfsmäßige Wasserversorgungsanlagen nicht mehr angelegt werden, es sei denn, dass Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 7 dieser Satzung erteilt wurde.

(3) Die Verpflichtungen aus dem Benutzungszwang sind vom Eigentümer und allen Benutzern der Grundstücke zu beachten.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Anschlussverpflichtete kann vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang widerruflich, auf eine bestimmte Zeit oder dauernd befreit werden, wenn und soweit der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Versorgungsleitung oder die Benutzung dem Anschlussverpflichteten aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.

(2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann binnen 4 Wochen nach Wirksamwerden des Anschlusszwanges (§ 5 Abs. 2) bei der Gemeinde

beantragt werden. Sie beinhaltet zugleich die Befreiung vom Benutzungszwang.

- (3) Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe spätestens 4 Wochen vor Beginn eines Kalenderjahres schriftlich bei der Gemeinde beantragt werden. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (4) Will ein Anschlussnehmer, für den Benutzungszwang nicht besteht, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er dies rechtzeitig persönlich oder schriftlich der Gemeinde zu melden.

§ 8

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten für den Anschlussnehmer gelten entsprechend für die Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes sowie die zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigten. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.
- (2) Jeder Eigentumswechsel ist an einem Grundstück binnen zwei Wochen der Gemeinde anzuzeigen. Unterlassen der bisherige oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel hat.

§ 9

Begriff des Grundstückes

- (1) Grundstück i. S. dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude

die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Gemeinde.

(3) Tritt an die Stelle eines Wohnungseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungs- und Teileigentümern i. S. des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175) in der jeweils geltenden Fassung, so gelten die Bestimmungen dieser Satzung für die Gemeinschaft der Wohnungs- und Teileigentümer.

Jeder Wohnungs- und Teileigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer verpflichten sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechte, die sich aus dieser Satzung ergeben, für und gegen die Wohnungs- und Teileigentümer mit der Gemeinde abzuschließen und persönliche Änderungen, die Haftung der Wohnungs- und Teileigentümer berühren, der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Verwalter nicht bestellt, so sind die einem Wohnungs- und Teileigentümer abgegebenen Erklärungen auch für die übrigen Beteiligten rechtsverbindlich. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandeigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

§ 10

Geltung der AVB Wasser V

Der Anschluss und die Versorgung mit Wasser bestimmen sich im Übrigen nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (ABVWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750,1067, zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11.12.2014, BGBl. I S. 2010) und den Allgemeinen Bedingungen über die Versorgung mit Wasser der Gemeindewerke Truppenkamp in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Bußgeld und Zwangsmaßnahmen

Die Gemeinde kann zur Durchsetzung der satzungsmäßigen Vorschriften von Zwangsmitteln gem. §§ 228 ff des Landesverwaltungsgesetzes Schl.-Holstein. v. 2. Juni 1992 (GVBl. Schl.-Holst., S. 243) in der jeweils geltenden Fassung Gebrauch machen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Trappenkamp über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser vom 4. September 1979 in der geänderten Fassung vom 21.07.2000 außer Kraft.

Trappenkamp, den 09.12.2016

gez.

Harald Krille (L.S.)
(Bürgermeister)